

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 (ex Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2000/C 78/03)

Datum der Annahme des Beschlusses: 17.2.2000

Mitgliedstaat: Italien (Apulien)

Beihilfe Nr.: N 375/98

Titel: Maßnahmen zur Begünstigung des Erwerbs landwirtschaftlicher Vermögenswerte

Zielsetzung: Die Gewährung staatlicher Beihilfen für den Erwerb landwirtschaftlicher Vermögenswerte (Grundstücke und totes Inventar auf diesen Grundstücken)

Rechtsgrundlage: Disegno di legge regionale, concernente: «Interventi per favorire lo sviluppo della proprietà coltivatrice»

Haushaltsmittel: Im ersten Jahr etwa 1 Mrd. ITL (rund 500 000 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe:

— 40 % (50 % in benachteiligten Gebieten)

— Für Investitionen von Junglandwirten: 45 % (55 % in benachteiligten Gebieten)

Laufzeit: Unbegrenzt

Andere Angaben: Diese Regelung wird angewandt in Übereinstimmung mit den Auflagen gemäß den Rundschreiben der zuständigen Behörden vom 9. Dezember 1998, 18. August 1999 und 29. November 1999

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 8.12.1999

Mitgliedstaat: Deutschland (Nordrhein-Westfalen)

Beihilfe Nr.: N 72/99

Titel: Zuwendungen zur Förderung von Bio-Schulmilch

Zielsetzung: Verringerung des Preisunterschieds zwischen ökologisch erzeugter und anderer Milch zwecks Förderung von ökologisch erzeugten Milchprodukten

Rechtsgrundlage: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bio-Schulmilch

Haushaltsmittel: 100 000 DEM jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: Zuwendung von bis zu 0,10 DEM je 0,2-Liter-Einheit Öko-Schulmilch und Öko-Schulmilchprodukte

Laufzeit: Unbefristet (Mittelzuweisung für die Jahre 1999—2001)

Andere Angaben: Die deutschen Behörden müssen einen Jahresbericht vorlegen; die deutschen Behörden müssen diese Beihilfe spätestens drei Jahre nach deren Einführung erneut notifizieren, damit geprüft werden kann, ob sie weiterhin mit Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vereinbar ist

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 2.2.2000

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 137/99 (ex N 647/99)

Titel: Forschung im Hinblick auf Qualitätskriterien für Bäckereierzeugnisse

Zielsetzung: Im Rahmen dieser Maßnahme möchte der Marktverband für Getreide, Saatgut und Hülsenfrüchte Forschung über das Verhältnis zwischen den Merkmalen der Ausgangsmaterialien und der Qualität der Enderzeugnisse in den Sektoren Backwaren und Dauerbackwaren durchführen lassen. Dabei sollen objektive Kriterien für Mehl entwickelt werden, was für beide Sektoren von Vorteil wäre

Rechtsgrundlage:

— Verordening Fonds Wetenschappelijk Onderzoek en Voorlichting Inlandse Granen;

— Verordening GZP Bestemmingsfonds Verwerkende Bedrijven

Haushaltsmittel: 100 000 NLG pro Jahr

Beihilfeintensität oder -höhe: Maßnahme, die keine Beihilfe darstellt

Laufzeit: Unbegrenzt

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 18.1.2000

Mitgliedstaat: Belgien

Beihilfe Nr.: N 141/99

Titel: Entschädigung betreffend bestimmte Lebensmittel aus der tierischen Erzeugung

Zielsetzung: Beschleunigter Ausgleich von durch die Dioxin-krise entstandenen Schäden durch Gewährung von Entschädigungen für ausgeführte, wegen Dioxinkontaminierung oder Überschreitung des Verfallsdatums vernichteter Lebensmittel

Rechtsgrundlage:

- Arrête ministériel du 26 octobre 1999 relatif à l'institution d'un régime d'indemnisation suite à la crise de la dioxine, pour certaines denrées alimentaires d'origine animale
- Ministerieel besluit van 26 oktober 1999 tot instelling van een vergoedingsregeling naar aanleiding van de dioxinecrisis voor sommige voedingsmiddelen van dierlijke oorsprong

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 %

Laufzeit: Unbefristet

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 18.1.2000

Mitgliedstaat: Dänemark

Beihilfe Nr.: N 270/99

Titel: Änderung der parafiskalen Abgabenregelung für den Schweineerzeugerfonds

Zielsetzung: Vorbeugung und Bekämpfung von Salmonella DT 140

Rechtsgrundlage: Bekendtgørelse om overvågning af Salmonella i slagtesvin og i ferks kød af kvæg og svin, om undersøgelser for Salmonella i svine- og kvægbesætninger og om fund af multiresistente Salmonella Typhimurium DT 104 hos kvæg og svin, bekendtgørelse nr. 309 af juni 1998

Haushaltsmittel: 100 Mio. DKK (rund 13 500 000 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 % der Verluste

Laufzeit: Unbefristet; unterliegt dem jährlichen Haushaltsverfahren

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 17.2.2000

Mitgliedstaat: Italien (Emilia Romagna)

Beihilfe Nr.: N 465/99

Titel: Erzielung eines höheren Mehrwerts für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse, die dank Anwendung von Verfahren ohne Gefährdung der Umwelt und Gesundheit der Verbraucher gewonnen werden

Zielsetzung: Siehe Titel

Rechtsgrundlage: Progetto di legge regionale «Valorizzazione dei prodotti agricoli ed alimentari ottenuti con tecniche rispettose dell'ambiente e della salute dei consumatori. Abrogazione delle leggi regionale 29/92 e 51/95»

Haushaltsmittel: Unbestimmt

Beihilfeintensität oder -höhe:

— Förderung, allgemein: bis 100 % der Gesamtkosten

— Werbung: 50 % der Gesamtkosten

Laufzeit: Unbefristet

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 2.2.2000

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 771/99

Titel: Milk Development Council

Zielsetzung: Steigerung des Milchverbrauchs durch Förderung des Absatzes von Milch- und Milcherzeugnissen in Großbritannien

Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 1255/99 des Rates, Artikel 39; Erlaß von 1995 zur Einsetzung des Milchrates; Gesetz von 1947 zur industriellen Ausrichtung und Entwicklung

Haushaltsmittel: 3,5 Mio. GBP pro Jahr

Beihilfeintensität oder -höhe: 50 % der Kosten sind durch eine Beihilfe aus einer Zusatzabgabe zu decken

Laufzeit: Unbefristet, Maßnahme wird nach 18 Monaten überprüft

Andere Angaben: Diese Maßnahme wird durch eine zusätzliche Abgabe von 0,03 p/l Milch der Erzeuger und durch einen freiwilligen Beitrag der Molkereien finanziert

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids